



Jede Aktualisierung wird in den folgenden Abschnitten dokumentiert, indem die neuen, überarbeiteten Textstellen den alten gegenübergestellt werden. Die neuen Texte werden farblich **grün** markiert, die veränderten oder gestrichenen Textstellen **rot**.

510/01-K

Aktualisierung Mai 2020

Kapitel 2.2.1, S. 30

Alte Fassung

Pflichten des Arbeitgebers und Aufgaben des Betriebsrats in Bezug auf einzelne Arbeitnehmer ergeben sich aus §§ 8 ff. BetrVG. Danach hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihre Aufgaben, Arbeitsbereiche, Verantwortlichkeiten und ihre Eingliederung in die betrieblichen Abläufe betreffen, zu unterrichten und sie mit ihnen zu erörtern. Der Arbeitnehmer kann dazu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen.

Kapitel 3.2, S. 41

Alte Fassung

Die Beiträge werden von der Bundesknappschaft eingezogen. Der Arbeitnehmer muss keine Beiträge abführen. Haushaltsnahe Tätigkeiten sind für den Arbeitnehmer ohne Stundenbegrenzung bis zu einem Verdienst von 450€ monatlich steuer- und abgabenfrei. Der Arbeitgeber zahlt eine Pauschale in Höhe von **14,44%** (5% Rentenversicherung, 5% Krankenversicherung, 2% Steuern, 1,09% Umlagen und 1,6% Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung).

Neue Fassung

Pflichten des Arbeitgebers und Aufgaben des Betriebsrats in Bezug auf einzelne Arbeitnehmer ergeben sich aus §§ **81** ff. BetrVG. Danach hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihre Aufgaben, Arbeitsbereiche, Verantwortlichkeiten und ihre Eingliederung in die betrieblichen Abläufe betreffen, zu unterrichten und sie mit ihnen zu erörtern. Der Arbeitnehmer kann dazu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen.

Neue Fassung

Die Beiträge werden von der Bundesknappschaft eingezogen. Der Arbeitnehmer muss keine Beiträge abführen. Haushaltsnahe Tätigkeiten sind für den Arbeitnehmer ohne Stundenbegrenzung bis zu einem Verdienst von 450€ monatlich steuer- und abgabenfrei. Der Arbeitgeber zahlt eine Pauschale in Höhe von **14,69%** (5% Rentenversicherung, 5% Krankenversicherung, 2% Steuern, 1,09% Umlagen und 1,6% Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung).